#### Bezirksregierung Münster Münster, den 23.01.2019

##### B e k a n n t m a c h u n g

**über die öffentliche Auslegung der Antrags- und Planunterlagen sowie des Umweltberichtes ab dem 11. Februar 2019 im Rathaus der Stadt Warendorf sowie die Durchführung des Erörterungstermins am 28. Mai 2019 im Sophiensaal, Kurze Kesselstr. 17 in 48231 Warendorf. Antragstellerin ist die Stadt Warendorf für das Vorhaben „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf „Neue Ems“ im innerstädtischen Bereich, Abschnitt 2, verbunden mit Verbesserungen des Hochwasserschutzes zwischen den Emsstationierungen Ems-KM 291.700 bis 292.660“**

Die Stadt Warendorf hat bei mir am 18.12.2018 gemäß §§ 67, 68 und 70 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), in Verbindung mit §§ 71, 107 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934), in Verbindung mit §§ 27a und 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), in Kraft getreten am 28.12.2009 (GV.NRW.2009 S. 861), in Verbindung mit § 1 und §§ 16 bis 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt berichtigt durch Gesetz vom 12.04.2018 (BGBl. I S. 472) die Feststellung des Planes für das folgende Vorhaben beantragt:

***„Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf „Neue Ems“ im innerstädtischen Bereich, Abschnitt 2, verbunden mit Verbesserungen des Hochwasserschutzes zwischen den Emsstationierungen Ems-KM 291.700 bis 292.660“***

Die Maßnahme ist Teil des Umsetzungsfahrplans Kooperation MS-63 „Ems Hauptfluss im Kreis Warendorf“ (Strahlweg SW\_8). Im Vordergrund stehen Umgestaltungsmaßnahmen zur Entwicklung von naturraumtypischen, fließgewässerdynamischen Prozessen im Fluss und in der Aue.

**Geplant sind in der nördlichen Aue:**

* Laufverlängerungen in Verbindung mit der Herstellung einer Sekundäraue und von Randsenken
* Bau einer Fischaufstiegsanlage als Raugerinne / Beckenpass, integriert in die Laufverlängerungen
* Zwischendamm in der bestehenden Ems
* Wegebau, teilweise in Dammlage, als Ersatz für Bestandswege
* Neubau des Abwasserdükers im Bereich der Kreuzung Ems / Andre´- Marie-Brücke mit Zurückverlegung der vorhandenen Einleitungsstelle in die Ems
* Ableitung des von der Oberfläche der Stadtstraße Nord abfließenden Niederschlagswasser zur Ems

**Geplant sind in der südlichen Aue:**

* Aufweitungen des bestehenden Emsbettes in Verbindung mit der Herstellung einer Sekundäraue und von Randsenken
* Zwischendamm in der bestehenden Ems
* Hochwasserschutz / lineare Geländemodellierungen südlich entlang der Grundstücke im Bereich der Fischerstraße
* Wegebau, teilweise als Ersatz für entfallende Bestandswege
* Herstellung einer Flutöffnung „Auwald“ im Damm der Stadtstraße Nord
* Verlängerung eines vorhandenen Ablaufkanals zur Ems und Aufnahme einer vorhandenen Einleitungsstelle in die Ems
* Ableitung des von der Oberfläche der Stadtstraße Nord abfließenden Niederschlagswasser zur Ems

Gemäß § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit §§ 73ff. Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) weise ich darauf hin, dass

1. Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben sowie der Umweltbericht, während eines Monates, und zwar in der Zeit vom

**Montag, den 11. Februar 2019 bis Montag, den 11. März 2019 (einschließlich)**

beim

Bürgermeister der Stadt Warendorf, Stadtplanung, Raum 118, 2. Etage, Freckenhorster Str. 43, in 48231 Warendorf während der Dienststunden:

Montags bis donnerstags 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

und nachmittags 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Freitags 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

zur Einsichtnahme ausliegen.

Zusätzlich können die Antrags- und Planunterlagen im genannten Zeitraum gemäß § 27a VwVfG NRW über das Internet unter dem Link [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) eingesehen werden.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann nach § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NW) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

**in der Zeit von Dienstag, den 12. März 2019 bis Donnerstag, den 11. April 2019 (einschließlich)**

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Warendorf oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, Raum 109, in 48147 Münster, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Einwendungen können auch als einfache E-Mail an (dez54@brms.nrw.de oder Poststelle@brms.nrw.de) geschickt werden.

Es ist erforderlich, die Einwendungen (auch als Email) mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressenangaben können dazu führen, dass Benachrichtigungen gemäß §§ 73 Abs. 6 und 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NW) ausgeschlossen sind.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass

1. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
2. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
3. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

**Die Auslegung des Planes wird hiermit bekannt gegeben.**

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert.

**Der Erörterungstermin wird am Dienstag, den 28. Mai 2019, ab 10:00 Uhr, im Sophiensaal, Kurze Kesselstr. 17 in 48231 Warendorf durchgeführt.**

**Einlass ist ab 09:30 Uhr.**

**Der Erörterungstermin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 und 7 VwVfG NRW bekannt gegeben. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Teilnahmeberechtigt sind:

- Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben (Einwender),

- Betroffene,

- gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände der Einwender und der Betroffenen,

- Antragsteller,

- Sachverständige, Gutachter

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden und Stellen

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde.

Die Teilnahme an dem Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Verhandlung beendet. Die bereits fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch im Verfahren berücksichtigt, wenn keine Teilnahme des Einwenders am Erörterungstermin erfolgt.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Darüber hinaus kann die Verhandlungsleitung im Einzelfall die Teilnahme an der Erörterung gestatten, wenn keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht.

Es findet eine Eingangskontrolle statt. Die Teilnehmer werden gebeten, ihre Ausweispapiere bereit zu halten.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins sind im Erörterungssaal private Fernseh-, Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen unzulässig.

Bezirksregierung Münster

- Obere Wasserbehörde -

Az: 54.09.01.01-023/2019.0001

Im Auftrag

gez. Gritz